

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Muhsal (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

### **Honorare für Impfähzte während der Corona-Impfkampagne**

In einem Umschau-Bertrag des Mitteldeutschen Rundfunks vom 27. April 2021 wurden die Honorare der Ärzte für Impfungen im Rahmen der Impfkampagne gegen das SARS-CoV-2-Virus thematisiert. Dort wurde berichtet, die Honorarhöhe in Thüringen habe 175 Euro pro Stunde betragen. Dies sei zusammen mit den im Freistaat Sachsen gewährten Honoraren der Spitzenwert in der Bundesrepublik Deutschland gewesen. Der Freistaat Sachsen habe dieses Honorar später „auf Druck der Aufsichtsbehörde“ auf – je nach Voraussetzung – 150 Euro, 130 Euro beziehungsweise 100 Euro gesenkt.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/104** vom 8. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Januar 2025 beantwortet:

1. Wer hat die Höhe der Honorare für Impfähzte während der Corona-Impfkampagne festgelegt?

Antwort:

Zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen wurde am 23. Dezember 2020 eine Kooperationsvereinbarung zur Organisation, Einrichtung und zum Betrieb von Impfstellen und mobilen Impfteams sowie zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Phase der nationalen Impfstrategie (Stand 6. November 2020) gemäß § 6 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Impfverordnung) geschlossen. Im § 6 – Vergütung der Leistungen der in den Impfstellen und mobilen Impfteams eingesetzten Leistungserbringer – haben das damalige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen nach intensiven Verhandlungen vereinbart:

Die Höhe der den Leistungserbringern für ihre jeweilige Tätigkeit zu zahlenden Vergütung bemisst sich nach folgenden Vorgaben:

Ärzte erhalten für Ihre Tätigkeit insbesondere nach § 7 der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie der erforderlichen symptombezogenen Untersuchungen der zu impfenden Person eine Stundenvergütung in Höhe von 175,00 Euro.

2. Wie wurde die Höhe der Honorare berechnet (bitte Berechnungsmodell beifügen)?

Antwort:

Die Honorare wurden zwischen dem damaligen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen frei ausgehandelt.

3. Hat die Landesregierung ihrerseits Einfluss auf die Höhe der Honorare genommen?

Antwort:

Das damals zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat in den Verhandlungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen Einfluss auf die Honorare genommen.

4. Wurde die Honorarhöhe in Thüringen während der Impfkampagne analog zu der im Freistaat Sachsen ebenfalls reduziert? Wenn ja, auf welchen Betrag und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die in der Kooperationsvereinbarung vereinbarte Stundenvergütung wurde über die gesamte Vertragslaufzeit (bis einschließlich April 2023) unverändert beibehalten. Es sollten für alle an der Impfkampagne teilnehmenden Ärzte die gleichen Bedingungen gelten.

5. Wann begann und wann endete die Impfkampagne, während der die in der Einleitung genannten Honorare gezahlt wurden?

Antwort:

Die Impfkampagne begann am 27. Dezember 2020 und endete mit dem letzten Einsatz eines mobilen Impfteams am 24. Februar 2023.

6. Wie viele Impfpärzte wurden während der Corona-Impfkampagne mit diesen Honoraren entlohnt (bitte monatlich die Anzahl der Impfpärzte und Stunden auflisten)?

Antwort:

Insgesamt erhielten 1.308 Ärztinnen und Ärzte ein Impfhonorar. Die genaue Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Leistungsmonat	Anzahl Ärzte pro Monat	Anzahl Stunden pro Monat	Auszahlungsbetrag pro Monat in Euro
12.2020	8	59,75	10.456,25
01.2021	279	3249,48	568.659,01
02.2021	596	8481,26	1.484.221,08
03.2021	742	14909,40	2.609.145,00
04.2021	714	16486,06	2.885.060,50
05.2021	700	17701,27	3.097.722,25
06.2021	695	16720,52	2.926.091,00
07.2021	630	13312,99	2.329.773,25
08.2021	385	5237,30	916.527,50
09.2021	418	5142,17	899.879,75
10.2021	382	4777,06	835.985,50
11.2021	429	9067,40	1.586.795,00
12.2021	553	16427,60	2.874.830,00
01.2022	495	10353,35	1.811.836,25
02.2022	350	3713,48	649.859,00
03.2022	284	2441,66	427.290,50
04.2022	227	1850,84	323.897,00
05.2022	220	1631,41	285.496,75
06.2022	156	941,25	164.718,75
07.2022	92	582,58	101.951,50
08.2022	83	434,92	76.111,00
09.2022	109	598,18	104.681,50
10.2022	135	1182,68	206.969,00
11.2022	150	1124,00	196.700,00
12.2022	97	543,67	95.142,25
02.2023	1	11,08	1.939,00
Summe		156.981,36	27.471.738,59

7. Wie hoch ist der Gesamtbetrag in Thüringen, der aufgrund der Honorare für die Impfähzte während der Corona-Impfkampagne gezahlt wurde?

Antwort:

Der Betrag beläuft sich auf 27.471.738,59 Euro.

8. Wie hoch war der Beitrag (in Euro) aus dem Landeshaushalt daran?

Antwort:

Der Kostenanteil des Landes beträgt nach § 7 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und auf weitere Schutzimpfungen 50 Prozent, also 13.735.869,30 Euro.

9. Wie wurde die Richtigkeit der Abrechnungen geprüft und wer nahm diese Prüfungen vor (bitte Prüfungsergebnisse beifügen)?

Antwort:

Die Abrechnung erfolgte auf der Grundlage der jeweils bestätigten Dienstpläne. Die Abrechnungen der Impfähzte wurden von den eingesetzten Impfstellenmanagern oder den Leitern der Impfzentren geprüft, bevor sie abgerechnet wurden. Die Abrechnungen der Impfähzte, die in den mobilen Impfteams tätig waren, wurden von Mitarbeitern des Pandemiestabs der Kassenärztliche Vereinigung Thüringen geprüft. Gemäß der zwischen dem Freistaat Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen geschlossenen Kooperationsvereinbarung erfolgte die Abrechnung gegenüber den Leistungserbringern sodann durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (§ 7 der Kooperationsvereinbarung). Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat das Honorar nach dieser Vereinbarung an die Leistungserbringer ausgezahlt und einen entsprechenden Abrechnungsnachweis erstellt. Gemäß § 8 der Kooperationsvereinbarung erfolgte die Abrechnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen gegenüber dem Freistaat Thüringen monatlich. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat die Abrechnungsnachweise auf der Grundlage der vereinbarten Stundenvergütung in Verbindung mit § 7 der Kooperationsvereinbarung gegenüber den Leistungserbringern abgerechneten Vergütungen dem Freistaat Thüringen monatlich in Rechnung gestellt.

Im Nachgang wurden die Abrechnungen gegenüber dem Freistaat Thüringen nebst entsprechender Belege durch die vom Freistaat beauftragte GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung mbH im Hause der Kassenärztliche Vereinigung Thüringen geprüft.

10. Wenn es keine Prüfungen im Sinne der Frage 9 gab, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Schenk  
Ministerin